

Merkblatt Spitalhaftungsfälle

Parteistellung/Information/Anhörung in Spitalhaftungsfällen

Geht es um die Beurteilung von Behandlungen in öffentlichen Spitälern, so bezieht die FMH-Gutachterstelle in konstanter Praxis sowohl die Spitaldirektion, die Haftpflichtversicherung wie auch den Chefarzt und die Ärzte ein, die den Patienten hauptsächlich behandelt haben. Dieser Einbezug betrifft verschiedene Fragen, nämlich:

- Ablehnung des vorgeschlagenen Gutachters aus wichtigen Gründen
- Recht, sich im Vorfeld gegenüber der Gutachterstelle zu den Fehler- und Schadensvermutungen des Patienten zu äussern (welche Vermutungen können relevant sein? – entscheidend für das Anforderungsprofil an die Gutachter!).
- Recht, sich gegenüber dem Gutachter zum Fall zu äussern, beispielsweise in Form der persönlichen Anhörung durch den Gutachter.

Die Praxis der Gutachterstelle basiert auf folgenden Überlegungen:

1. Hauptsächlich behandelnde Ärzte

Die hauptsächlich behandelnden Ärzte müssen aus folgenden Gründen Parteirechte haben:

- a) *Gutachtereinsetzung*: Nur wenn die hauptsächlich behandelnden Ärzte über den Fall informiert werden, können sie Chefarzt und Spitaldirektion auf wichtige Gründe hinweisen, einen vorgeschlagenen Gutachter abzulehnen – Gründe, die Chefarzt und Spitaldirektion möglicherweise nicht kennen.
- b) *Persönliche Anhörung durch den Gutachter*: Diese ist Teil des Anspruchs auf rechtliches Gehör. Sie ist zudem eine notwendige Massnahme, um die vollständige Abklärung des Sachverhalts und damit die Qualität des Gutachtens sicherzustellen.

2. Amtierender Chefarzt

Der amtierende Chefarzt muss aus folgenden Gründen informiert werden:

- a) *Gutachtereinsetzung*: Der Chefarzt muss gemeinsam mit der Spitaldirektion und der Haftpflichtversicherung besprechen können, ob wichtige Gründe vorliegen, um einen vorgeschlagenen Gutachter abzulehnen.

- b) Er muss sich zu den *Fehlerhypothesen* äussern können, auch dies in Rücksprache mit Verwaltung und Haftpflichtversicherung.
- c) Medizinische *Führungsverantwortung*: Der Chefarzt muss generell wissen, was in seiner Klinik bzw. Abteilung vorgeht.
- d) Er ist *Treuhänder der Spitalkrankengeschichte*. Er zeichnet verantwortlich für deren Herausgabe zuhanden Spitaldirektion, Haftpflichtversicherung und Gutachter.

3. Spitaldirektion/Spitalträgerschaft des öffentlichen Spitals

- a) Diese muss informiert sein und Parteirechte haben, weil die öffentlichen Spitäler rechtlich nicht verpflichtet sind, das Tätigwerden der Gutachterstelle zu akzeptieren (vgl. Art. 3 Reglement).
- b) Sie muss informiert sein darüber, was an ihrem Spital vorgeht (Management-Verantwortung).
- c) Sie ist verantwortlich für die Kommunikation mit der Haftpflichtversicherung.
- d) Sie muss deshalb gemeinsam mit dem Chefarzt und in Kenntnis der Überlegungen der hauptsächlich behandelnden Ärzte entscheiden können, *wie* sie die Parteirechte des Spitals wahrnehmen will bezüglich Eintreten, Fragestellung, Gutachtereinsetzung, usw.

Merkblatt Spitalhaftungsfälle, 2008